

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: He		23/029/03		11.04.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BVUA	18.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	25.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	27.04.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Regional-Stadtbahn: Weiterentwicklung des Zweckverbands zur sog. Stufe 2				
Bezugsdrucksache 18/029/04, 20/029/02, 21/029/01				

1. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regional-Stadtbahn auf den Zweckverband zu. Der Zweckverband wird gemäß den beigefügten Drucksachen des ZV RSBNA ermächtigt, für die sogenannte Stufe 2 eigenständig Planungen zu vergeben, Dritte zu beauftragen und das notwendige Personal einzustellen. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung der erforderlichen Umlagebeträge und Verpflichtungsermächtigungen in Haushalt und Finanzplanung der Stadt. Die Festschreibung der sog. Zweckverbandslösung (Aufgabenerweiterung, Finanzierungsschlüssel, Verrechnungsgrundsätze) soll durch Änderung der Verbandssatzung in einer gesonderten Sitzungsrunde des Zweckverbandes umgesetzt werden. Hierzu ist ein separater Beschluss der kommunalen Gremien der Mitgliedskommunen in einer weiteren Sitzung zu fassen.
2. Die Vertreter der Stadt Reutlingen in der Verbandsversammlung des ZV RSBNA werden beauftragt, der in der Anlage beigefügten Drucksache des ZV RSBNA, DS 2023-01 (Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) zuzustimmen.

Begründung

Die Gründung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) im Jahr 2019 war eine wesentliche Weichenstellung zur gemeinsamen Bewältigung der vielfältigen Projektaufgaben. Wichtige Zwischenziele - wie die rahmengebende Koordination des Gesamtprojekts, die fachplanerische Begleitung der Verbandsmitglieder, die Vertretung der Projektbelange nach außen oder auch die Vorbereitung des Betriebs (Fahrzeuge, Werkstatt, Instandhaltung) und nicht zuletzt auch die Einigung auf einen Finanzierungsschlüssel - konnten so bereits erreicht werden. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Künftig soll der Zweckverband für seine Mitglieder weitere Aufgaben übernehmen.

Umfang und Komplexität des Gesamtprojekts legen die Weiterentwicklung nahe. So soll nunmehr insbesondere die Planungs- und Bauverantwortung an den ZV RSBNA übertragen werden, um durch eine zentrale Bündelung der Entscheidungskompetenzen die Schnittstellen zu reduzieren und Synergieeffekte zu erzielen. Auch mit Blick auf einen geordneten und effizienten Projektablauf bietet sich die Aufgabenerweiterung zur zielgerichteten Umsetzung dieses Großprojekts mehr als an. Die ausgearbeiteten Umsetzungsdetails können der als Anlage beigefügten Zweckverbandsdrucksache DS 2023-01 entnommen werden.

Mit der vorliegenden Drucksache wird der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sowie zur Operationalisierung des

Finanzierungsschlüssels gefasst. Zur verbindlichen Umsetzung ist anschließend die Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Diese Satzungsänderung soll noch vor der Sommerpause 2023 in der Verbandsversammlung des ZV RSBNA beschlossen werden.

Der Beschluss „Weiterentwicklung des Zweckverbands zur sog. Stufe 2“ bedeutet die Übertragung der streckenbezogenen Planungs- und Bauaufgaben auf den ZV RSBNA, der wiederum durch seine Gremienbeschlüsse die RSBNA GmbH mit dieser Aufgabe betrauen möchte. Die Finanzierung dieser Aufgabe kann durch entsprechende Umlagen an die Mitglieder oder durch eigenständige Kreditfinanzierung erfolgen. Letzteres bedeutet, dass Zins- und nach evt. tilgungsfreien Anlaufjahren Tilgungsumlagen von den Mitgliedskommunen erhoben werden müssen. Jede Verpflichtung, die für die Einstellung von zusätzlichem Personal oder Sachausgaben, für Beauftragung externer Planungsbüros und Gutachten eingegangen wird, wird in der Zukunft zu entsprechenden Umlagebelastungen führen (Zinsen, Tilgungen, Investitionen, Verwaltungskostenersatz). Diese Umlagen müssen von den Mitgliedskommunen jeweils parallel zum Wirtschaftsplan des Zweckverbands in deren Haushalts- und Finanzplanungen veranschlagt werden. Auf diese finanzielle und zeitliche Synchronisation der Wirtschaftspläne legt die Aufsichtsbehörde besonderen Wert.

Nach aktuellem Stand der Diskussion auch mit der Rechtsaufsichtsbehörde RP Tübingen sollen die in der ZV-Drucksache DS 2023-01 aufgeführten Mittelbedarfe erst 2024 benötigt und entsprechende Verpflichtungen erst im Jahr 2024 eingegangen werden. Sie sollen im Wirtschaftsplan 2024 abgebildet werden. Hierdurch kann der in der DS 2023-01 angekündigte Nachtrags-Wirtschaftsplan beim ZV RSBNA entfallen; ggf. notwendig werdende Nachtragshaushalte bei den Kommunen ebenfalls. Der Haushaltsplan 2023 der Stadt Reutlingen enthielt im Übrigen die entsprechenden anteilig notwendig werdenden Finanzmittel nicht in ausreichendem Maße; vor der Beschlussfassung über die aktuelle Vorlage wäre daher ein Nachtragshaushalt erforderlich. Daher ist der Beschluss für die Umsetzung der Stufe 2 beim ZV RSBNA unter Finanzierungsvorbehalt zu stellen.

Der nun zu fassende Grundsatzbeschluss hat nach derzeitigem Stand keine Auswirkung auf die Zweckverbandsumlage der Stadt Reutlingen im Jahr 2023.

Die künftig für die Stadt Reutlingen anfallenden Finanzierungsbeträge werden in den kommenden Haushaltplanungen vorgesehen und im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der Stufe 2 ist noch keine Entscheidung über die Frage verbunden, wer künftig den Betrieb übernehmen wird. Hierüber wird zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein.

Die Stadt Reutlingen begrüßt, dass mit der Weiterentwicklung des Zweckverbands die Voraussetzungen geschaffen werden, auch im Stadtgebiet rasch in vertiefende Planungen einzusteigen.

gez.
Dvorak

Anlage: Zweckverbandsdrucksache DS 2023-01